LG München II, Endurteil v. 30.12.2025 – 1 O 2179/24

Titel:

Örtliche Zuständigkeit, Feststellungsinteresse, Streitgegenstand, Herstellergarantie, Primärschaden, Drittschadensliquidation, Sittenwidrige Schädigung

Schlagworte:

Örtliche Zuständigkeit, Feststellungsinteresse, Streitgegenstand, Herstellergarantie, Primärschaden, Drittschadensliquidation, Sittenwidrige Schädigung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Versorgung von Patienten mit Beatmungsgeräten geltend.

2
Die Klägerin ist eine gesetzliche Krankenversicherung. Die Versorgung ihrer Versicherten mit Hilfsmitteln erfolgt durch sogenannte Leistungserbringer, zumeist nicht Hersteller von Hilfsmitteln, sondern Dritte, die aufgrund einer besonderen Zulassung hierzu berechtigt sind und mit denen die Klägerin durch Rahmenversorgungsverträge verbunden ist. Sie erwerben für diese die benötigten Hilfsmittel, die entweder an die Klägerin weiterveräußert oder als sog. Pauschal- oder Leihgeräte der Klägerin für ihre Versicherten überlassen werden. Ein Vertrag zwischen der Klägerin und den Beklagten wurde in diesem Zusammenhang nicht geschlossen.

3
Die Beklagten sind konzernrechtlich verbundene Unternehmen. Bei der Beklagten zu 1) handelt es sich um einen internationalen Hersteller von Medizinprodukten mit Sitz in den USA. Die Beklagte zu 2) wird als mögliche Rechtsnachfolgerin der Beklagten zu 1) nach behaupteter Umfirmierung als Herstellerin mit in Anspruch genommen. Hergestellt werden unter anderem Beatmungsgeräte. Die Beklagte zu 3) ist eine Gesellschaft niederländischen Rechts mit Sitz in Amsterdam, Niederlande und wird als von der Beklagten zu 1) beauftragte Europäischen Bevollmächtigte im Sinne des Medizinprodukterechts in Anspruch genommen. Die Beklagte zu 4) führt die vorgenannten Medizinprodukte über eine Zweigniederlassung u.a. in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ein.

4
Auf der letzten Seite der Gebrauchsanweisung (Anlage K2, Anlagen K46-K50) gibt die Beklagte zu 1) eine Garantie ab. Diese hat insbesondere folgenden Wortlaut:

„C., Inc. garantiert, dass das [ggf. Bezeichnung des Produkts] System frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern ist und für die Zeit von zwei (2) Jahren ab Verkaufsdatum von C., Inc. an den Händler die in den Produktspezifikationen festgelegten Leistungen erbringen wird. Falls das Produkt nicht gemäß den Produktspezifikationen funktioniert, repariert oder ersetzt C., Inc. – nach eigenem Ermessen – das beschädigte Material bzw. Teil […].“

„[…] Um Ihre Rechte unter dieser Garantie auszuüben, wenden Sie sich an Ihren zuständigen C., Inc. Vertragshändler oder an C., Inc. unter: […]“

5
In den von der Beklagten zu 1) hergestellten Beatmungsgeräten wird zur Dämmung der Gerätegeräusche ein schallisolierender Schaumstoff aus PE-PUR-Schaum verwendet.

6
Im J. 2021 wurden auf der Website I. sowie durch das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) Sicherheitsmitteilungen veröffentlicht, die unter anderem einige Modelle des Beatmungsgerätes betreffen und insoweit auszugsweise wie folgt lauten:

„[…] Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

R. C. veröffentlicht eine Sicherheitsmitteilung für die unten aufgeführten Geräte aufgrund von zwei (2) Problemen im Zusammenhang mit dem schalldämpfenden Schaumstoff aus Polyesterbasiertem Polyurethan (PE-PUR, der in den kontinuierlichen und nicht kontinuierlichen Beatmungsgeräten von R. verwendet wird: 1) PE-PUR-Schaum kann sich in Partikel zersetzen, die in den Luftweg des Geräts gelangen und vom Benutzer aufgenommen oder eingeatmet werden können, und 2) der PE-PUR-Schaum kann bestimmte Chemikalien freisetzen. Die Zersetzung des Schaumstoffs kann durch die Verwendung von nicht zugelassenen Reinigungsmethoden, wie z.B. Ozon, verstärkt werden (siehe Sicherheitshinweis der FDA zur Verwendung von Ozonreinigern). Während des Betriebs kann es zur Freisetzung von Chemikalien kommen. Diese Probleme können schwere Verletzungen nach sich ziehen, die lebensbedrohlich sein, bleibende Schädigungen hervorrufen oder eine medizinische Maßnahme erforderlich machen können, um eine dauerhafte Behinderung zu verhindern. Bisher hat R. C. einige Reklamationen in Bezug auf das Vorliegen schwarzer Ablagerungen/Partikel im Luftkreislauf (ausgehend von Geräteauslass, Befeuchter, Schlauch und Maske) erhalten. R. wurden außerdem Fälle von Kopfschmerzen, Reizung der oberen Atemwege, Husten, Druck im Brustkorb und Nebenhöhlenentzündungen gemeldet. Die möglichen Risiken einer Exposition gegenüber Partikeln sind u.a.: Reizung (Haut, Augen und Atemwege), Entzündungsreaktion, Kopfschmerzen, Asthma, unerwünschte Wirkungen auf andere Organe (z.B. Nieren und Leber) und toxische karzinogene Auswirkungen. Zu den möglichen Risiken einer Gefährdung durch die Freisetzung von Chemikalien gehören: Kopfschmerzen/Schwindel, Reizung (Augen, Nase, Atemwege, Haut), Überempfindlichkeit, Übelkeit/Erbrechen, toxische und karzinogene Auswirkungen. Es gibt keine Berichte von Todesfällen, die auf diese Probleme zurückzuführen sind. […] Folgende Maßnahmen sind unverzüglich von Ihnen, dem Benutzer, zu ergreifen:

1. Beenden oder verändern sie nicht die ihnen verordnete Therapie, bevor Sie mit Ihrem Arzt gesprochen haben. R. ist bewusst, dass es für Patienten, die ein Beatmungsgerät für eine lebenserhaltende Therapie benötigen, oder in Fällen, bei denen eine Unterbrechung der Therapie inakzeptabel ist, möglicherweise keine alternativen Beatmungsgerät-Optionen für die Therapie gibt bzw., dass diese stark eingeschränkt sind. In solchen Situationen kann, je nach Ermessen des behandelnden Klinikteams, der Nutzen der fortgesetzten Anwendung dieser Beatmungsgeräte die Risiken übersteigen.

2. Wenn ihr Arzt entscheidet, dass sie dieses Gerät weiter einsetzen müssen, verwenden Sie einen Inline-Bakterienfilter.

3. Registrieren Sie Ihr Gerät auf der Sicherheitsmitteilung Internetseite …

a. Auf der Internetseite finden Sie aktuelle Informationen zum Status der Sicherheitsmitteilung und erfahren, wie die permanente Korrekturmaßnahme, mit der diese beiden Probleme behoben werden, bei Ihrem Gerät durchgeführt werden kann.

b. Die Internetseite informiert außerdem darüber, wie Sie die Seriennummer Ihres Geräts feststellen können, und führt Sie durch den Registrierungsvorgang.

…“

7
Die Klägerin behauptet, insbesondere die in der Anlage K 1 unter Bezugnahme auf die jeweiligen Krankenversicherungsnummern anonymisiert aufgelisteten Versicherten der Klägerin seien mit Beatmungsgeräten der jeweiligen Seriennummern versorgt worden, welche die Beklagten zu 1) in den USA hergestellt hat. Die von den Beklagten ausgelieferten Masken enthielten gesundheitsschädliche Stoffe.

8
Die Klägerin meint, die Beklagte sei ihr zum Ersatz von Aufwendungen im Hinblick auf schadhafte Masken verpflichtet, weil entsprechende Ansprüche ihrer Versicherten gem. § 116 SGB X unter (quasi-)vertraglichen Gesichtspunkten sowie aus Gefährdungshaftung nach ProdHaftG und aus Delikt auf die Klägerin übergegangen seien.

9
Die Klägerin beantragt,

I. Es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche materiellen Schäden und Kosten, insbesondere Heilbehandlungs-, Gerätekosten, Fahrtkosten, Krankengeld, zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Versorgung der in der Anlage K 1 aufgeführten Versicherten der Klägerin stehen, welche mit Beatmungsgeräten medizinisch versorgt wurden, die von den am 20.07.2021 über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlichten Dringenden Sicherheitsmitteilungen (BfArM-Referenznummern: 11651/21; 11652/21) erfasst sind.

II. Es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche materiellen Schäden und Kosten, insbesondere Heilbehandlungs-, Gerätekosten, Fahrtkosten, Krankengeld, auch für diejenigen Versicherten der Klägerin zu ersetzen, die ebenfalls mit den Beatmungsgeräten medizinisch versorgt sind oder waren, die von der am 20.07.2021 über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlichten Dringenden Sicherheitsmitteilungen (BfArM-Referenznummern: 11651/21; 11652/21) erfasst werden, aber noch nicht bekannt geworden sind.

10
Die Beklagten beantragen,

Die Klage wird abgewiesen.

11
Die Beklagten berufen sich auf Verjährung. Sie hält die Klage bereits unzulässig; zudem sei sie unbegründet.

12
Zur Ergänzung des Tatbestandes wird verwiesen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30. 12. 2025 sowie die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

13
Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

14
Die Klage ist zulässig.

15
1. Das LG München II ist für alle Beklagten örtlich zuständig.

16
a) Hinsichtlich der Beklagten zu 3) und 4) folgt diese bereits aus §§ 17, 21 ZPO.

17
b) Die örtliche Zuständigkeit ist auch hinsichtlich der Beklagten zu 1 und 2 gegeben.

18
aa) Zwar resultiert diese nicht – wie die Klägerin zuletzt argumentiert – aus einem Handlungsort am Sitz des TÜV M. bei dem durch die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 3) handelnd für die Beklagte zu 1) unter Vorspiegelung täuschender Angaben die Erteilung der Konformitätserklärung beauftragt und bewirkt worden sei. Unabhängig von der Frage, ob dies überhaupt zur Annahme eines Handlungsortes führen könnte, hat der TÜV M. nämlich – wie die Klägerin selbst vorträgt – seinen Sitz in M., mithin im Landgerichtsbezirk München I und nicht im Landgerichtsbezirk München II.

19
bb) Die örtliche Zuständigkeit bezüglich der Beklagten zu 1) und 2) folgt aber im Hinblick auf die streitgegenständlichen Schäden betreffend 31 in der Anlage K1 genannten Versicherten mit Wohnsitz im Landgerichtsbezirk München II aus § 32 ZPO i.V. mit § 823 BGB, §§ 4, 6 MPG, § 12 MPDG, §§ 1, 3 ProdHaftG, Artikel 11 Abs. 5 Verordnung (EU) 2017/745 als Erfolgsort als auch über § 29 ZPO als

Erfüllungsort. Die Beklagten bestreiten zwar den Eintritt von Schäden und damit das Vorliegen eines Erfolgsortes, stellen aber hinsichtlich der vorgenannten 31 Versicherten nicht in Abrede, dass die Versicherten die Masken im Gerichtsbezirk erhalten haben (Bl. 190 d.A.; 274 d.A.). Ob bereits die Anlieferung der streitgegenständlichen Masken an diese Versicherten zu (übergegangenen) Ansprüchen der Versicherten unter (quasi-)vertraglichen Gesichtspunkten sowie aus Gefährdungshaftung nach ProdHaftG und aus Delikt führen, ist jedoch eine Frage der Begründetheit der Klage. Für die gerichtliche Zuständigkeit ist diese streitige klägerische Behauptung als doppelt relevante Tatsache zu unterstellen.

20
cc) Im Hinblick auf die 1.241 Versicherten, hinsichtlich derer die Beklagte auf einen in Anlage K1 angegebenen Ort außerhalb des Landgerichts München II hingewiesen hat, folgt die örtliche Zuständigkeit bezüglich der Beklagten jedenfalls aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, § 29 ZPO. Die Klägerin behauptet das Vorliegen eines Garantieanspruchs, aus welchen sich Rechte ergeben sollen, die jedenfalls auch in B. F. wahrgenommen und erfüllt werden sollen. Ausweislich der Garantieerklärung soll der Erfüllungsort auch an der Adresse der Beklagten zu 3) zu sein, welche im Gerichtsbezirk des Landgericht München II liegt.

21
dd) Im Übrigen ist das LG München II jedenfalls gem. § 39 ZPO örtlich zuständig. Zwar haben die Beklagten schriftsätzlich die örtliche Zuständigkeit gerügt. Sie haben diese Rüge in der mündlichen Verhandlung jedoch nicht aufrechterhalten. Die Beklagten haben in der mündlichen Verhandlung ohne Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze Klageabweisung beantragt. Aufgrund der fehlenden Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze ist die Zuständigkeitsrüge nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden.

22
2. Ein Fall der doppelten Rechtshängigkeit ist nicht gegeben. Zwar verfolgt die Klägerin teilweise Ansprüche wegen derselben Versicherten in einem Parallelverfahren, dort indes in Bezug auf die Auslieferung anderer Beatmungsgeräte. Tatsächlich handelt es sich – einmal unterstellt, dass es möglich ist, dass bei den Versicherten Gesundheitsschäden infolge beider Modelle eintreten, die nicht voneinander abgrenzbar sind – im Fall derartiger Gesundheitsschäden um denselben Schaden, aber um unterschiedliche Schadensursachen. Da aber der Streitgegenstand nicht allein durch die eingetretenen Folgen, sondern auch durch die Schadensverursachung begrenzt wird, handelt es sich durchaus um verschiedene Streitgegenstände. Das schließt natürlich nicht aus, dass Ersatz für den Schaden insgesamt nur einmal verlangt werden kann (vgl. auch die in §§ 426, 830 BGB geregelten Konstellationen für den Fall verschiedener Schädiger), dies ist im Übrigen dann jedoch eine Frage der Begründetheit und nicht der Zulässigkeit.

23
3. Das Feststellungsinteresse ist gegeben. Zwar ist der Hinweis der Beklagten, dass etwaigen klägerischen Ansprüchen das Fehlen eines Primärschadens entgegenstehe, grundsätzlich relevant (vgl. nur BGH NJW 2014, 688). Jedoch ist auch dieser Aspekt gleichermaßen für die Begründetheit wie für die Zulässigkeit relevant. Dass diese Überlegungen dem Erfolg des klageweise verfolgten Begehrens entgegensteen, wird daher für die Zulässigkeit nach den Grundsätzen über die Behandlung doppelt relevanter Umstände gerade ausgeblendet (vgl. – für einen Aspekt, der eher auf der Ebene der juristischen Würdigung angesiedelt ist, denn auf der Ebene widerstreitenden Parteivortrags in tatsächlicher Hinsicht – OLG Hamburg Urt. v. 22.1.2004 – 3 U 115/02, BeckRS 2004, 30337822). Es kann daher dahinstehen, ob auch die Ausschlussfrist des § 13 Abs. 1 ProdHaftG dazu beiträgt, dass schützenswerte Interessen der Klägerin an einem Feststellungsausspruch anzuerkennen sind.

24
4. Die Feststellungsanträge erweisen sich auch nicht als zu unbestimmt. Den Beklagten ist zuzustimmen, dass die Feststellungsanträge extrem weit gefasst sind. Das liegt jedoch nicht an einer nicht hinreichend präzisen Fassung, sondern vielmehr daran, dass die Klägerin gerade in dieser enormen Breite eine materiellrechtliche Feststellungswirkung erstreiten möchte. Ob der Klägerin Ansprüche in diesem weitreichenden Umfang zustehen, ist also ebenfalls eine Frage der Begründetheit.

25
Zwar fordert die höchstrichterliche Rechtsprechung auch, dass eine Klage auf Feststellung der Pflicht zum Schadensersatz das zum Ersatz verpflichtende Ereignis bestimmt zu benennen hat. Ob sich dieses aus der

Antragsformulierung selbst hinreichend deutlich ergibt, mag zweifelhaft sein. Allerdings sind die Klageanträge unter Heranziehung der Klagebegründung auslegungsfähig, denn die Klagepartei führt dort aus, sie halte den Umfang der Feststellungsanträge für hinreichend bestimmt, denn die Beklagten hätten „sämtliche materiellen Schäden zu ersetzen, die den Versicherten der Klägerin entstehen, weil die streitgegenständlichen Beatmungsgeräte nicht den Sicherheitsanforderungen entsprechen und deshalb von der Klägerin für die Versicherten Sozialleistungen erbracht werden müssen“. Dadurch ist das behauptete schadensersatzauslösende Ereignis hinreichend bestimmt bezeichnet.

II.

26
Die Klage ist jedoch unbegründet.

27
Soweit nicht ohnedies, findet deutsches Recht gem. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) 864/2007 (Rom-II-Verordnung) bzw. gem. Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB Anwendung als das Recht des Ortes, an dem der unterstellte Verletzungserfolg eingetreten ist bzw. eingetreten wäre.

28
1. (Quasi-)vertragliche Ansprüche bestehen nicht (vgl. insoweit bereits OLG München, Beschluss vom 18.02.2025 – 1 U 3431/24 e, dort S. 6, Punkt 2.1.; ferner: OLG München, Beschluss vom 25.03.2025 – 1 U 3906/24 e).

29
a) Als übergeleitete Ansprüche der Patientinnen und Patienten würden die Klägerin vertragliche Ansprüche nur dann zustehen können, wenn den Patientinnen und Patienten solche gegen die Beklagten zustünden. Ein Vertragsverhältnis der jeweiligen Patienten zu den Beklagten im Hinblick auf die Anschaffung des streitgegenständlichen Beatmungsgerätes besteht jedoch bereits nicht.

30
b) Im Übrigen sind auch die Voraussetzungen (quasi-)vertraglicher Ansprüche nicht gegeben.

31
aa) Namentlich ergibt sich kein Anspruch der Klägerin aus der Herstellergarantie der Beklagten zu 1).

32
(1) Diese erstreckt sich ausweislich ihres ausdrücklichen Wortlauts lediglich auf Reparatur oder Ersatz des Gerätes durch das beschädigte Material oder Teil. Andere Ansprüche – wie etwa ein solcher auf Schadensersatz – ist der Garantie gerade nicht zu entnehmen. Rechtsfolge der beschränkten Garantie ist mithin nur die Vornahme einer Reparatur oder der Ersatz eines defekten Teils nach eigenem Ermessen der Beklagten zu 1). Weder begehrt die Klägerin diese Rechtsfolge mit der Klage noch hat sie das streitgegenständliche Gerät der Beklagten zu 1) zur Reparatur angeboten.

33
(3) Im Übrigen ergibt sich aus der Garantieerklärung, dass der Berechtigte zur Ausübung der Garantie sich an den Vertragshändler oder den Hersteller wenden muss. Der Garantie ist dabei zu entnehmen, dass die Garantiegeberin sich vorbehält, das Gerät zu prüfen.

34
(4) Die zweijährige Garantiefrist wäre zudem mittlerweile auch abgelaufen.

35
bb) Ein nach § 116 SGB X übergeleiteter Anspruch der Patientinnen und Patienten gegen die Beklagten aus §§ 280 Abs. 1, 241 BGB besteht ebenfalls nicht. Ein Vertragsschluss war in diesem Verhältnis nicht intendiert, es fanden keine Vertragsverhandlungen statt und es war daher auch keine Situation einer Vertragsanbahnung im Sinne des § 311 Abs. 2 BGB gegeben. Mangels einer solchen Situation kann durch die Sicherheitsmitteilungen auch kein Anspruch nach § 311 Abs. 3 BGB wegen Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens begründet werden. Insoweit kann zwar auch zu einem Dritten, der nicht Vertragspartei ist, ein besonderes Schuldverhältnis mit einer der (zukünftigen) Vertragsparteien begründet werden. Auch insoweit bedarf es jedoch der grundsätzlichen Situation der Vertragsanbahnung,

die vorliegend gerade nicht ersichtlich ist, nachdem die Anschaffung des streitgegenständlichen Gerätes insoweit bereits längst abgeschlossen war.

36
Entgegen der Ansicht der Klagepartei ist der beklagtenseits sowie durch das BfArM veröffentlichten Sicherheitsmitteilung überdies keine Aussage zu entnehmen, wodurch sie ein besonderes persönliches Vertrauen im Sinne des § 311 Abs. 3 BGB in Anspruch genommen hätte. Zwar werden in diesem Schreiben die Kunden, also die Nutzer der Geräte, formal angesprochen. Dennoch handelt es sich erkennbar um ein standardisiertes Informationsschreiben, das nicht an den einzelnen Nutzer versendet, sondern allgemein veröffentlicht wurde.

37
Durch dieses Schreiben werden ausdrücklich Informationen übermittelt und Handlungsempfehlungen gegeben. Es wird auch darauf hingewiesen, auf welcher Internetseite weitere Informationen zum Status der Sicherheitsmitteilung und der Korrekturmaßnahme einsehbar sind. Daraus ergibt sich nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont, dass die Information des Kunden im Vordergrund steht und zum Herausgeber der Sicherheitsinformation (ob als solche nun die in der Fußzeile genannte Beklagte zu 3) anzusehen ist oder nicht, konnte dahinstehen) kein gesondertes Schuldverhältnis begründet werden soll. Insbesondere ist den Sicherheitsmitteilungen keinerlei Rechtsbindungswillen gegenüber den Kunden zu entnehmen, so dass allein deshalb auch kein Schuldverhältnis mit den Kundinnen und Kunden im Sinne eines ähnlichen geschäftlichen Kontaktes begründet werden sollte und ebensowenig ein Schuldanerkenntnis oder Schuldversprechen abgegeben werden sollte.

38
Unabhängig davon wäre auch ein etwaiger Schaden jedenfalls nicht der einzig von §§ 311, 280 Abs. 1 BGB erfasste Vertrauensschaden, sondern letztlich der Erfüllungsschaden, gerichtet auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch Zurverfügungstellung eines fehlerfreien Beatmungsgerätes.

39
2. Auch die weitergehend geltend gemachten Ansprüche, insbesondere aus Delikt (§§ 823, 826 BGB) und Gefährdungshaftung (ProdhaftG) bestehen nicht.

40
a) Die Klage ist bereits deshalb in jeder Hinsicht unbegründet, weil die Klägerin ausschließlich nach § 116 SGB X übergeleitete Ansprüche geltend macht, solche Ansprüche der Patientinnen und Patienten aber jedenfalls im Hinblick auf den geltend gemachten Schaden zu keinem Zeitpunkt entstanden sind.

41
Die Klägerin trägt nicht vor, dass ihre Versicherten eine Körperverletzung oder eine sonst erkenn- bzw. messbare Gesundheitsverletzung erlitten hätten (vgl. hierzu auch ausführlich BGH, Urteil vom 16.12.2008, Az.: VI ZR 170/07). Der Eintritt eines Primärschadens ist Voraussetzung aller auf Ersatz von gesundheitlichen Schäden gerichteter Anspruchsgrundlagen (BGH NJW 2014, 688; vgl. bereits den Wortlaut der §§ 823 BGB, 1 ProdHaftG). Auch die Verletzung eines sonstigen Rechtsguts wird nicht vorgetragen, namentlich die Beschädigung einer anderen Sache als der streitgegenständlichen Beatmungsgeräte. Auch hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs der Patientinnen und Patienten aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 4, 6 MPG in der bis zum 23. 06. 2021 geltenden Fassung gilt unabhängig von einem Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen jedenfalls, dass den Patientinnen und Patienten insoweit kein Schaden entstanden ist, so dass auch kein Schadensersatzanspruch auf die Klägerin gemäß § 116 SGB X hätte übergeleitet werden können. Überdies gilt ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 12/6991, S. 32), dass die Bestimmungen zu Verboten zum Schutz von Patienten, Anwendern und Dritten (d.h. die §§ 4 ff. MPG bzw. Art. 87 MP-VO) dem vorbeugenden Gesundheitsschutz dienen und dem Auftrag in Artikel 2 der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG, der den Mitgliedstaat von dem Gesetzgeber der EG erteilt wurde, und den Allgemeinen Anforderungen zu den grundlegenden Anforderungen im Anhang 1 der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG folgen. Der Schutz des Vermögens ist dagegen insoweit nicht von der Zielsetzung umfasst (vgl. OLG München, Beschluss vom 18.02.2025 1 U 3431/24e, dort S. 6, Punkt 2.2. mwN.; OLG München, Beschluss vom 28.04.2025 – 1 U 3431/24e; OLG München, Beschluss vom 25.03.2025 – 1 U 3906/24 e).

42

Die Ausschlussfrist des § 13 Abs. 1 ProdHaftG mag – was dahinstehen kann – dazu beitragen, ein klägerisches Feststellungsinteresse zu begründen. Die Feststellung eines Anspruchs, dessen Voraussetzungen materiellrechtlich nicht vorliegen, rechtfertigt diese Regelung indes nicht. Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs liegen nicht (vollständig) vor, daher ist der Antrag auf Feststellung unbegründet, die Beklagten seien der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet. Bereits die Versicherten der Klägerin haben mithin keinen Anspruch gegen die Beklagten auf Schadensersatz wegen Körperverletzung, Verletzung von Schutzgesetzen oder Lieferung fehlerhafter Produkte, erst recht ist kein solcher Anspruch auf die Klägerin übergegangen.

43
b) Geltend gemacht werden letztlich Ansprüche auf Ersatz eines (bei der Klägerin eingetretenen) Vermögensschadens. Ein solcher ist aber – unabhängig von der Anspruchsgrundlage – den Patientinnen und Patienten gerade nicht entstanden und konnte daher auch nicht gemäß § 116 SGB X auf die Klägerin übergehen. Es handelt sich vorliegend allenfalls um einen genuin der Klägerin als gesetzlicher Krankenversicherung entstandenen Schaden, nachdem diese – nach dem streitigen Parteivortrag – entweder Eigentümerin oder Mieterin des streitgegenständlichen Beatmungsgeräts gewesen sein soll. Die Patientinnen und Patienten dagegen, die nach streitigem Klägervortrag Versicherte der Klägerin sind, haben im Zusammenhang mit dem Austausch der streitgegenständlichen Beatmungsgeräte keinen Schaden erlitten. Aus einer etwaigen Mangelhaftigkeit des streitgegenständlichen Beatmungsgerätes kann sich ein Vermögensschaden der Patientinnen und Patienten gerade nicht ergeben haben, vielmehr hätten diese dann allenfalls betreffend das von der Klägerin diesem zur Verfügung gestellte Beatmungsgerät wiederum einen Anspruch aus ihrem Versicherungsverhältnis mit der Klägerin gegen diese als ihre gesetzliche Krankenkasse erworben, aber keinen Anspruch gegen die Beklagten.

44
Die Voraussetzungen für eine Drittschadensliquidation liegen ebenfalls nicht vor, da es sich nach der Systematik des deutschen Krankenversicherungsrechts gerade nicht um eine zufällige, sondern um eine systematische Schadensverlagerung handelt.

45
c) Schließlich kommt vorliegend auch kein übergeleiteter Anspruch der Patientinnen und Patienten aus § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung in Betracht.

46
aa) Es fehlt bereits an Vorsatz. Nicht überzeugt die Argumentation der Klägerin im Schriftsatz vom 22. 12. 2025, Vorsatz sei schon deshalb anzunehmen, weil nach § 4 MPG a.F. die Ungefährlichkeit der Medizinprodukte habe feststehen müssen. Denn der Vorsatz muss nicht nur auf die Nichteinhaltung gebotener Prüfverfahren, sondern auch auf die Schädigung als solche bezogen sein. Das lässt sich vorliegend nicht feststellen, auch nicht in Form von bedingten Vorsatzes (vgl. OLG München, Beschluss vom 18.02.2025 – 1 U 3431/24 e, dort S. 7, Punkt 2.3. und OLG München, Beschluss vom 28.04.2025 – 1 U 3431/24 e, nebst den Ausführungen der dortigen Vorinstanz, alle drei Entscheidungen macht sich die Kammer umfassend zu eigen; vgl. ergänzend OLG München, Beschluss vom 25.03.2025 – 1 U 3906/24 e, auch dem schließt sich die Kammer umfassend an).

47
Im Übrigen wäre der Schädigungsvorsatz der Beklagten mit Herausgabe der Sicherheitsmitteilung entfallen.

48
bb) Des Weiteren fehlt es auch an Folgen, die über § 826 BGB entschädigt werden könnten.

49
(1) Dass konkrete gesundheitliche Schäden bereits eingetreten wären, hat die Klägerin nicht behauptet. Insoweit gelten obige Ausführungen entsprechend, es fehlt am Vorliegen eines Primärschadens.

50
(2) Soweit die Klägerin vorträgt, unabhängig vom Eintritt körperlicher Schäden Kosten für den Austausch von Geräten gehabt zu haben, handelt es sich nicht um eine über das Deliktsrecht ersatzfähige Position. Die Klägerin kann ihr Äquivalenzinteresse nicht über deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen verfolgen, ohne die vertragsrechtlichen Voraussetzungen der Gewährleistungsfrist und des Nacherfüllungsrechts zu berücksichtigen.

III.

51
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709 S. 1, S. 2 ZPO.V. J. H.